

§ 2

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Ziffern 1.2., 1.3., 2.3. und 3. der Preisordnung Nr. 2049 vom 25. November 1965 — Zucht- und Nutztiere — (GBl. II S. 847) außer Kraft.

Berlin, den 18. November 1966

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: K u h r i g
Minister

**Preisordnung Nr. 3173
zur Sicherung der Beibehaltung der
Einzelhandelsverkaufspreise für Textil- und
Konfektionserzeugnisse, Schuhe, Lederwaren,
Rauchwaren, Kopfbedeckungen durch betriebliche
Preislisten und Preisskalen.
Vom 26. November 1966**

Mit der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 werden die jetzt in Kraft befindlichen Konsumgüterpreise nicht verändert. Das gilt auch für solche Waren, bei denen zur Zeit auf Grund der historischen Entwicklung, des Standes der Arbeitsproduktivität oder aus sonstigen Gründen für gleiche Waren unterschiedliche Einzelhandelsverkaufspreise bestehen. Für neue Erzeugnisse, die nach dem 1. Januar 1967 erstmalig für den Binnenmarkt produziert und geliefert werden, sind die Einzelhandelsverkaufspreise entsprechend den Einzelhandelsverkaufspreisen vergleichbarer Erzeugnisse des Jahres 1966 zu bilden. Zur Sicherung der Beibehaltung der Einzelhandelsverkaufspreise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Preisordnung gelten für die Betriebe aller Eigentumsformen, die

Textil- und Konfektionserzeugnisse,
Schuhe,
Lederwaren,
Rauchwaren,
Kopfbedeckungen

als Konsumgüter aus dem Geltungsbereich der am 1. Januar 1967 in Kraft tretenden Preisordnung oder Preisbewilligungen herstellen.

(2) Als Konsumgüter im Sinne dieser Preisordnung gelten Erzeugnisse, die geliefert werden:

- a) als Handelsware an den Konsumgüterhandel zur Versorgung der Bevölkerung,
- b) als Produktionsmaterial (Grund- und Hilfsmaterial) an Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe für Einzelanfertigungen oder als Reparaturmaterial für Leistungen im Auftrage der Bevölkerung, soweit in anderen gesetzlichen Bestimmungen nichts Gegenteiliges geregelt wird,
- c) als Handelsware an den Produktionsmittelgroßhandel, soweit nicht ausschließlich eine Verwendung als Produktionsmaterial für die industrielle Herstellung von Erzeugnissen erfolgt,
- d) an alle übrigen Abnehmer (ausgenommen an Außenhandelsunternehmen zum Zwecke des Exportes und an gewerbliche Abnehmer bei Verwendung als Produktionsmaterial für die industrielle Herstellung von Erzeugnissen).

(3) Diese Preisordnung findet keine Anwendung für Erzeugnisse, deren Einzelhandelsverkaufspreise geregelt werden:

- a) nach den Preisordnungen Nr. 1984 vom 5. März 1962 — Exquisit-Erzeugnisse — (GBl. II S. 148), Nr. 1984/1 vom 13. Juli 1962 — Exquisit-Erzeugnisse — (GBl. II S. 478), Nr. 1984/2 vom 18. Dezember 1963 — Exquisit-Erzeugnisse — (GBl. II S. 863),

- b) nach den besonderen Bestimmungen der Preisordnung Nr. 1879 vom 29. März 1960 — Preisbildung zur Förderung der Produktion von Konsumgütern und zur Erweiterung der Dienstleistungen und Reparaturleistungen — (GBl. I S. 332).

(4) Diese Preisordnung gilt ebenfalls nicht für Erzeugnisse des Bevölkerungsbedarfs, deren Einzelhandelsverkaufspreise bereits im Rahmen der 2. Etappe der Industriepreisreform in Kraft gesetzt wurden (Teil II Abschnitt D und F der Preisordnung Nr. 3000 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 947).

§ 2

**Verpflichtung der Betriebe zur Ausarbeitung von
betrieblichen Listen und Skalen der Einzelhandels-
verkaufspreise für Konsumgüter**

(1) Die Leiter der Betriebe aller Eigentumsformen des Geltungsbereiches nach § 1 Abs. 1 sind verpflichtet, für die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 2 betriebliche Listen und Skalen der Einzelhandelsverkaufspreise auszuarbeiten.

(2) Sie sind verantwortlich dafür, daß

- der Ausarbeitung der betrieblichen Listen und Skalen der Einzelhandelsverkaufspreise die gesamte Produktion von Konsumgütern gemäß § 1 Abs. 2 — mit Ausnahme der Erzeugnisse, die in den unter Abs. 3 genannten Preisvorschriften enthalten sind — zugrunde gelegt und
- die Betriebspreise für diese Erzeugnisse nach den ab 1. Januar 1967 gültigen Preisvorschriften vollständig und ordnungsgemäß ermittelt werden.

(3) Die Ausarbeitung von betrieblichen Listen und Skalen der Einzelhandelsverkaufspreise entfällt für Erzeugnisse, deren Einzelhandelsverkaufspreise enthalten sind in:

- a) den vom Ministerium für Handel und Versorgung herausgegebenen Handelspreiskatalogen (Anlage),
- b) Preisordnungen, die bis zum 11. Juli 1966 in Kraft gesetzt wurden.

**Ausarbeitung von betrieblichen Listen und Skalen
der Einzelhandelsverkaufspreise**

§ 3

(1) In den betrieblichen Listen der Einzelhandelsverkaufspreise sind standardisierte und standardähnliche Erzeugnisse sowie Erzeugnisse, die über einen längeren Zeitraum (mehrere Verkaufszeiträume) ohne wesentliche Veränderungen produziert werden, zu erfassen.

(2) Für alle Erzeugnisse, die in den betrieblichen Preislisten nicht aufgenommen werden können, da sie auf Grund des Materialeinsatzes, der Verarbeitungsmerkmale, der Musterung usw. einer ständigen Veränderung unterliegen, sind Preisskalen aufzustellen.

(3) In den betrieblichen Listen und Skalen der Einzelhandelsverkaufspreise sind die Erzeugnisse für folgende Lieferzeiträume zu erfassen:

- Erzeugnisse der Konfektionsindustrie:
 1. April 1966 bis 31. Dezember 1966;
- Erzeugnisse der übrigen Textilindustrie:
 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1966;